

38. 1. Zum Begriff des Defensivzeichens.

2. Bedeutung der durch Zusammenziehung längerer Bezeichnungen entstandenen sog. Buchstabenwörter für die Verwechslungsgefahr.

WZG. § 20.

II. Zivilsenat. Ur. v. 4. Dezember 1925 i. S. Fr. Söhne (Bekl.) w. L. u. W. (Kl.). II 93/25.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin vertreibt seit einigen Jahren unter der Bezeichnung „Koffea“ eine Kaffeemischung, die je nach der Farbe der Packungen einen verschiedenen Prozentsatz reinen Bohnenkaffees enthält (von 10—33%). Die Packungen sind mit den übereinander gestellten Anfangsbuchstaben der Firmennamen L. und W. und dem durch das L. in anderer Farbe hindurch gedruckten Wort „Koffea“ versehen. Die Klägerin hat dieses Wort auch als Warenzeichen für Kaffee und Kaffeefurrogate angemeldet, ist mit ihrem Antrag aber zweimal vom Patentamt abgewiesen worden, und zwar in dem hier nur interessierenden zweiten Fall auf den Widerspruch der Beklagten wegen der Gefahr der Verwechslung zwischen dem angemeldeten Wort und dem für die Beklagte für Kaffee-Ersatz- und Zusatzmittel seit dem 27. September 1911 unter Nr. 149092 der Zeichenrolle eingetragenen Wortzeichen „Kofra“ (vgl. Beschluß des Reichspatentamts vom 12. Mai 1924). Eine dritte Anmeldung des Wortes „Koffea“ durch die Klägerin schwebt noch. Die Beklagte vertritt auch jetzt noch den Standpunkt, daß die von der Klägerin für gleiche und gleichartige Waren angemeldete und bereits verwendete Bezeichnung „Koffea“ mit ihrem — der Beklagten — älteren Wortzeichen „Kofra“ verwechslungsfähig sei. Sie hat auch der Klägerin die Benutzung der Bezeichnung „Koffea“ für die angegebenen Waren verboten. Unstreitig ist das Wortzeichen „Kofra“ von der Beklagten bisher niemals verwendet worden.

Die Klägerin begehrt nunmehr Feststellung dahin, daß sie der Beklagten gegenüber berechtigt sei, Kaffee und Kaffeefurrogate in der eingangs beschriebenen Packung zu vertreiben. Die Beklagte verlangt widerklagend Unterlassung des Gebrauchs der Bezeichnung „Koffea“

für die vorstehend angegebenen Waren, Beseitigung dieser Bezeichnung, Feststellung der Schadenersatzpflicht und Auskunfterteilung über den Umfang der Benutzung. Sie erblickt in dem Verhalten der Klägerin eine vorsätzliche Verletzung ihres Zeichens „Kofra“. Dieses ist ihrer Angabe nach Defensivzeichen für ihr ebenfalls im Jahre 1911 kurz vorher für die gleichen Waren eingetragenes Hauptzeichen „Kornfrank“. Die Klägerin bestreitet das Bestehen einer Verwechslungsgefahr, indem sie mit Rücksicht auf die in demselben Gewerbe verwendeten ähnlich lautenden Wortzeichen anderer Firmen z. B. „Koffarm“, „Kofa“, „Koff“, „Koffisan“ (letzteres u. a. für Malz) das Zeichen der Beklagten als schwaches Zeichen ansieht und die Unterscheidungen der beiderseitigen Zeichen daher als zur Ausschließung der Verwechslungsgefahr ausreichend betrachtet. Vor allem aber weist die Klägerin auf die unstreitige Tatsache des bisherigen langjährigen Nichtgebrauchs des angeblichen Defensivzeichens „Kofra“ und auf die ihrer Ansicht nach hieraus folgende bedeutende Einschränkung des Zeichenschutzes hin.

Das Landgericht wies auf Grund der von ihm festgestellten Verwechslungsgefahr und unter Verneinung grober Fahrlässigkeit auf Seiten der Klägerin die Klage ab und verurteilte die Klägerin auf die Widerklage zur Unterlassung unter Abweisung der Widerklage im übrigen. Beide Parteien legten Berufung ein, bezeichneten aber dann übereinstimmend den Klagantrag als durch die weitergehende Widerklage erledigt. Der Kammergericht erklärte die Klage zur Hauptsache für erledigt und wies die Widerklage ab. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.

Gründe:

Der Feststellungsanspruch der Klägerin ist darauf gestützt, daß die Beklagte für ihr Wortzeichen „Kofra“ eine ihm nicht zukommende Tragweite beanspruche und daher die Voraussetzungen für eine Verwechslungsgefahr zwischen diesem Wortzeichen und der von der Klägerin seit einigen Jahren gebrauchten Bezeichnung „Koffea“ nicht bestehe. Das Berufungsgericht hält auf Grund der Erklärungen beider Parteien den Klagantrag durch den auf Unterlassung des Gebrauchs und Beseitigung der Bezeichnung „Koffea“ sowie auf Feststellung der Schadenersatzpflicht der Klägerin gerichteten weitergehenden Widerklagantrag für erledigt. Das ist rechtlich bedenkensfrei.

Weiterhin prüft der Vorderrichter, ob der von der Beklagten behauptete Eingriff in ihr Zeichenrecht auf das unstreitig seit seiner Eintragung im Jahre 1911 niemals von ihr benutzte Wortzeichen „Kofra“ gestützt werden könne. Er gelangt, obwohl er „objektiv“ die Verwechslungsgefahr feststellt, zur Verneinung dieser Frage, möge man das Wortzeichen „Kofra“ als Defensivzeichen für das Hauptzeichen „Kornfrand“ betrachten oder es — entsprechend der Erklärung der Beklagten im Berufungsverfahren — auch als Vorratszeichen ansehen. Im einen wie im andern Falle erblickt das Berufungsgericht in der Heranziehung dieses Zeichens „Kofra“ durch die Beklagte einen Mißbrauch ihres formalen Zeichenrechts. Vom Gesichtspunkt des Defensivzeichens aus wird die Annahme des Mißbrauchs darauf gestützt, daß die Gefahr der Verwechslung des Hauptzeichens „Kornfrand“, zu dessen Verteidigung das Zeichen „Kofra“ dienen solle, mit der Bezeichnung „Koffea“ ausgeschlossen sei.

Diese Begründung verkennt allerdings, wie der Revision zugegeben ist, Wesen und Zweck des Defensivzeichens. Wäre ein solches nur dann anzuerkennen, wenn eine Verwechslungsgefahr zwischen Hauptzeichen und beanstandeter Bezeichnung bestände, so hätte es in der Tat keinen Zweck, sondern wäre überflüssig. Das Wesen des Defensivzeichens beruht einerseits auf dem Bedürfnis, wertvolle Zeichen unbedingt vor Mißbrauch zu schützen, andererseits auf der Befürchtung, die Gerichte könnten infolge einer zu engherzigen Auslegung des § 20 WZG. den berechtigten Interessen der Zeicheninhaber nicht gerecht werden. Diese Erwägungen veranlassen Zeicheninhaber häufig, sich neben den eigentlichen, für die Benutzung bestimmten Zeichen diesen ähnliche, gar nicht zur Verwendung vorgesehene Zeichen schützen zu lassen, um nach Möglichkeit alle nur denkbaren Nachahmungen des Zeichens zu verhindern, denen sie — allein auf das Hauptzeichen gestützt — vielleicht nicht immer mit sicherer Aussicht auf Erfolg entgegentreten könnten. Solche sogenannte Defensiv- oder Abwehrzeichen sind in der Praxis zugelassen (vgl. z. B. WZG. Bd. 69 S. 376, Bd. 97 S. 94 und S. 305, Bd. 104 S. 315). Das Warenzeichen-gesetz kennt weder den Ausdruck „Defensivzeichen“ oder „Abwehrzeichen“, noch stellt es besondere Vorschriften für solche Zeichen auf. Aus dem Abwehrzweck ergibt sich aber, daß sie dem Hauptzeichen ähnlich sein müssen. Das ist nicht gleichbedeutend mit zeichenrecht-

licher Verwechslungsgefahr, da andernfalls das Defensivzeichen nutzlos wäre und das Hauptzeichen seinen Schutz allein übernehmen könnte. Dem angegebenen Zwecke gemäß, wonach das Hauptzeichen mit einem besonderen Schutz umgeben werden soll, genügt vielmehr ein weiteres Verhältnis, wenn auch in den Grenzen einer gewissen Ähnlichkeit. Aus dem selbständigen Zeichenschutz, den die Rechtsprechung aus dem dargelegten Verkehrsbedürfnis dem Defensivzeichen einräumt, folgt aber, daß der Inhaber eines solchen Zeichens volles uneingeschränktes Zeichenrecht genießt, gleichgültig, ob im einzelnen Falle die beanstandete Bezeichnung des anderen eine Verletzung des Hauptzeichens darstellt oder nicht; andernfalls läge nur ein bedingtes Zeichenrecht vor, da das Bestehen einer Verwechslungsgefahr zwischen Hauptzeichen und beanstandeter Bezeichnung des anderen Voraussetzung wäre. Auch für die Annahme eines in der Berufung auf das Defensivzeichen liegenden Mißbrauchs des formalen Zeichenrechts ist in dem vom Vorderrichter festgestellten Falle des Nichtbestehens einer zeichenrechtlichen Verwechslungsgefahr zwischen Hauptzeichen und beanstandeter Bezeichnung nach den vorstehenden Darlegungen kein Raum.

Auch das Erfordernis der Ähnlichkeit des Wortes des Hauptzeichens („Kornbrand“) und des zu seinem Schutze eingetragenen Wortes („Kofra“) ist gegeben, sogar im zeichenrechtlichen Sinne. Denn es bestände in Anbetracht der gleichen Wortbedeutung eine Verwechslungsgefahr zwischen ihnen. „Kofra“ gibt zwar für sich allein betrachtet keinen Sinn. Aber bei der sehr starken Verbreitung, welche die aus Firmen- und Warenbezeichnungen oder auf anderer Grundlage als Abkürzung längerer Benennungen zusammengestellten Buchstabenworte in den letzten zwei Jahrzehnten im Verkehr gefunden haben, würde das hier in Betracht kommende Publikum — jedenfalls ein maßgeblicher großer Teil von ihm — beim Anblick dieses Wortes als Bezeichnung für Mißkaffee sofort an den allgemein bekannten „Kornbrand“ denken. Es würde in dem Worte „Kofra“ eine schlagwortartig wirkende Zusammenziehung des Wortes Kornbrand durch Verwendung der beiden ersten Buchstaben seiner ersten und der drei ersten Buchstaben seiner zweiten Silbe entsprechend der unstreitigen Entstehung des Wortes erblicken und daher annehmen, daß es eine Ware aus der gleichen Herkunftsstätte wie die ihm bekannte, mit „Kornbrand“ bezeichnete vor sich habe.

Das Wortzeichen „Kofra“ in seiner Eigenschaft als Defensivzeichen für das Hauptzeichen „Kornbrand“ ist daher geeignet, die Grundlage für die von der Beklagten mit der Widerklage geltend gemachten Ansprüche zu bilden. Von einem Mißbrauch formalen Zeichenrechts, wie das Kammergericht meint, kann deshalb in der Berufung auf dieses Zeichen keine Rede sein.

Auf die Frage des Vorratszeichens braucht bei dieser Sach- und Rechtslage nicht eingegangen zu werden.

Hiernach war das angefochtene Urteil hinsichtlich der Widerklaganprüche wegen Verletzung des selbständigen Schutzes des Defensivzeichens aufzuheben. Der auf Unterlassung des Gebrauchs der Bezeichnung „Koffea“ für Kaffee, Kaffee-Ersatzmittel, Kaffee-Mischungen und Kaffee-Zusatzmittel gerichtete Widerklaganpruch ist nach dem Ausgeführten schon jetzt begründet (§§ 12 und 20 WZG.). Insoweit war schon jetzt in der Sache selbst zu erkennen und zwar auf Zurückweisung der Berufung der Klägerin gegen das vom Landgericht ausgesprochene Verbot. Dagegen mußte die Sache bezüglich der übrigen Widerklaganprüche an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, da insoweit noch Erörterungen tatsächlicher Art erforderlich sind.